



## Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

### ZPH OeAeC 015

14.05.2020

### Benennung von Prüfern FE(B) zur Durchführung von praktischen Prüfungen gemäß ARA.FCL.205 sowie diverse Festlegungen gem. Teil-BFCL

#### Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	14.05.2020	Erstausgabe erstellt: Ing. Walter Ochsenhofer

#### 1. Anlass

ARA.FCL.205 (c) lautet:

*Die zuständige Behörde legt Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen fest.*

Für folgende **Prüfungen** (*Skill test*), **Kompetenzbeurteilungen** (*Assessment of competence*) wird die Zuweisung eines Prüfers FE(B) durch die Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz ÖAeC / FAA vorgenommen:

- Praktische Prüfung durch FE(B) zum Erwerb einer BPL BFCL.145(b)
- Praktische Prüfung durch FE(B) zum Erwerb zusätzlicher Klassenberechtigungen BFCL.150(c)(2)
- Praktische Prüfung durch FE(B) für den Erwerb von gewerblichen BFCL-Rechten BFCL.215(b)(4)
- Praktische Prüfung durch FE(B) für die Erweiterung von gewerblichen BFCL-Rechten BFCL.215(b)(c)
- Kompetenzbeurteilung durch FE(B) zum Erwerb einer FI(B)-Berechtigung BFCL.345 durch einen FE(B), der die Bedingungen von BFCL.415(c) erfüllt.
- Kompetenzbeurteilung durch SEN FE(B) zur Erstzertifizierung durch SEN FE(B) als Flugprüfer FE(B) BFCL.445
- Kompetenzbeurteilung durch SEN FE(B) Erneuerung von Flugprüferberechtigungen BFCL.460(d)

**Keine Prüferzuweisung** findet statt bei:

- Befähigungsüberprüfungen
- allen sonstigen Prüfungen, die nicht in der Aufzählung genannt sind

#### 2. Vorgang

Das Büro der FAA nimmt sowohl die Auswahl als auch die Zuweisung vor. Auf Vorschläge (Prüferwunsch) kann dabei eingegangen werden, solange die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Die Person darf nicht mehr als 50% der erforderlichen Flugausbildung für die Erteilung der jeweiligen Lizenz oder Berechtigung erteilt haben, die durch diese praktische Prüfung erworben werden soll.
- Es darf zu keinen offensichtlichen Interessenkonflikten kommen. Nicht zugewiesen werden daher:
  - Familienmitglieder
  - Prüfer, die an der Ausbildung des Bewerbers beteiligt waren (sofern am selben Flugplatz auch andere Prüfer zur Verfügung stehen)
  - Der Leiter der ausbildenden Flugschule (sofern am selben Flugplatz auch andere Prüfer zur Verfügung stehen)

Der Antrag auf Durchführung einer Prüfung bzw. der Zuweisung eines Prüfers ist im jeweiligen Formular dargestellt.

### **3. Festlegung gemäß BFCL. 015** (Beantragung, Erteilung, Verlängerung und Erneuerung einer BPL sowie der damit verbundenen Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse)

In allen Fällen von BFCL.015 sind die von der Behörde aufgelegten Formulare für Antragstellungen und Mitteilungen an die Behörde zu verwenden. Diese sind auf der Homepage unter <https://aeroclub.at/de/behoerde/download> zu finden.

### **4. Festlegung gemäß BFCL.315(a)(4)(ii) „FI(B)FI“**

Gemäß dieser Bestimmung hat die zuständige Behörde ein Verfahren dafür festzulegen, wie ein FI(B) seine Fähigkeit, für ein FI(B)-Zeugnis auszubilden, nachzuweisen hat.

Folgendes Verfahren wird dafür festgelegt:

- Der Ausbildungsleiter (HT) einer ATO/DTO kann einen FI(B), der mindestens 50 Stunden Flugunterricht auf Ballonen erteilt hat, der zuständigen Behörde namhaft machen. Er kann sich dazu auch selbst namhaft machen.
- Der Antragsteller wendet sich an den Ausbildungsleiter (HT) einer ATO/DTO, der einen FI(B)FI anweist, die Fähigkeit des Antragstellers, Flugunterricht zur Erlangung der FI(B)-Berechtigung zu erteilen, durch ein theoretisches Fachgespräch und einer praktischen Befähigungsüberprüfung beurteilt.
- Für die Beurteilung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Diese sind auf der Homepage im Download-Bereich zu finden.
- Das Ergebnis ist im Flugbuch des Antragstellers festzuhalten und vom durchführenden FI(B)FI mit Angabe von Namen und Lizenznummer zu unterfertigen.
- Der Antrag sowie das Protokoll für FI(B)FI-Berechtigung ist zur Eintragung in den BPL an den ÖAeC / FAA zu senden.
- Die FI(B)FI werden von der zuständigen Behörde in einer Liste evident gehalten.

### **5. Festlegung gemäß BFCL.360 (a)(2)**

Gemäß BFCL.360 (a)(2) wird festgelegt, dass die Frist von 9 Jahren für die erstmalige Befähigungsüberprüfung mit dem Datum der Erteilung der FI(B)-Berechtigung zu laufen beginnt.

Das gemäß BFCL.315(a)(4)(ii) festgelegte Verfahren (siehe Punkt 4.) ist anzuwenden.

### **6. Gebühren**

Die Gebühren für die Erteilung und Eintragung der Berechtigung werden durch den Österr. Aeroclub / FAA nach der Gebührenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung vorgeschrieben.

Die Aufwendungen des FE(B) sind direkt mit dem Antragsteller abzurechnen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit dem 14.05.2020 in Kraft.